

**Entgelttarif
für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung
der Stadt Braunschweig vom 15. März 2016
geändert mit Ratsbeschluss vom 4. September 2018**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 4. September 2018 mit Wirkung vom 1. August 2018 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung beschlossen.

§ 1

Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung

- (1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte wird bis zum Eintreten des Zeitpunktes nach Absatz 2 ein Entgelt nach der beigefügten durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel erhoben.
- (2) Ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird bis zur Einschulung für den Besuch einer Kindertagesstätte bis zu einem Betreuungsumfang von täglich 8 Stunden kein Entgelt erhoben. Für eine über 8 Stunden hinausgehende Betreuung wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben.
- (3) Für den Besuch der Hortgruppen in Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang erhoben.
- (4) Für Kinder nach Absatz 1, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen, oder für Kinder nach Absatz 2, die nicht in Niedersachsen leben und in einer von der Stadt Braunschweig geförderten Betriebs- oder anderen Kindertagesstätte betreut werden, wird das Entgelt der Höchststufe (Stufe 15) der durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel in Einrichtungen festgesetzt.

§ 2

Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden einkommensabhängigen Entgelte basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt.

Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.

Das Einkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Einkommen

Als Einkommen gilt ein Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.

Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden. Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das

Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde zu legen (Vorbehaltsberechnung).

Bei jeder sich verändernden Einkommenssituation wird das aktuelle Einkommen auf 12 Monate hochgerechnet.

2. Abzüge

Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen:

- 22 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2 bei
 - Personen für die keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit u.a. als Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Geistlicher, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter oder Geschäftsführer einer GmbH besteht
 - Beziehern von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld)
 - Beziehern von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- bei allen anderen Personen 27 v. H. der Einkünfte gem. Ziffer 1 Satz 2
- Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden
- ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinderter-Pauschbetrag)
- kinderbezogener Abzug in Höhe von 3.000,- € je minderjährigem Kind, das im Haushalt lebt, sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird~~-~~

Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar.

3. Ermäßigung aus Billigkeitsgründen

Auf die Erhebung eines Betreuungsentgeltes für den Besuch von Kindertagesstätten und sonstigen Teilzeit-Schulkindebetreuungen für Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlagsberechtigten sind und die in Braunschweig wohnen, wird verzichtet.

4. Abweichende Entgeltfestsetzung

Verringert sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer niedrigeren Stufe als bisher rechtfertigt, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird.

Erhöht sich das maßgebliche Einkommen in einem Umfang, der die Einstufung in einer höheren Stufe als bisher rechtfertigt oder ist der Grund für eine Ermäßigung gem. § 2 Ziffer 3 weggefallen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit.

Sofern die Berechnung des maßgeblichen Einkommens vollständig oder teilweise auf einer Vorbehaltsberechnung beruht, ist für die endgültige Festsetzung des für die Vergangenheit zu entrichtenden Betreuungsentgeltes immer das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft entsprechend § 2 Ziffer 1 des Entgelttarifs zu berücksichtigen.

Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltpflichtigen wohnen, eine Neuberechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Einkommen auf alle Geschwisterkinder übertragen.

5. Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

§ 3

Geschwisterermäßigung

(1) Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder eine Krippen- oder Kindergartenbetreuung in einer Kindertagesstätte besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H.

Schulkinder, für die ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt nach dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig gezahlt wird, bleiben bei der Geschwisterermäßigung nach Satz 1 unberücksichtigt.

(2) Bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte bzw. eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung inklusive der Offenen Ganztagschule im Grundschulbereich (OGS) besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltpflichtigen wohnen, wird für das dritte und jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben. Diese Regelung geht der Geschwisterermäßigung nach Abs. 1 vor.

(3) Die Rangfolge der Kinder für die Geschwisterermäßigungen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens.

(4) Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung nach Abs. 1 oder 2.

§ 4

Essengeld

Das Entgelt für das in städtischen Kindertagesstätten und städtischen Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung verabreichte Mittagessen (für Krippenkinder die Baby-Kost) wird durch Beschluss des Rates kostendeckend festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten werden über Veränderungen in geeigneter Art und Weise informiert.

§ 5

In-Kraft-Treten

Der Entgelttarif tritt zum 1. August 2018 in Kraft. Für Betreuungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 bestanden, treten die Änderungen in § 1 Absatz 2 Satz 2 zum 1. Oktober 2018 in Kraft, soweit sich durch die Änderungen ein höheres Entgelt ergibt als nach den Festlegungen aus dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung vom 15. März 2016 geändert mit Ratsbeschluss vom 21. Juni 2016.

Kindertagesstätten-Entgeltstaffel Monatliches Entgelt in Einrichtungen

Krippenbetreuung in Einrichtungen (§ 1 Absatz 1 Entgelttarif)									
Stufe	maßgebliches Einkommen		4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
	von	bis							
0	0,00 €	22.999,99 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	23.000,00 €	25.999,99 €	22 €	26 €	29 €	33 €	36 €	40 €	44 €
2	26.000,00 €	28.999,99 €	43 €	51 €	58 €	66 €	71 €	79 €	84 €
3	29.000,00 €	31.999,99 €	57 €	68 €	77 €	87 €	95 €	105 €	111 €
4	32.000,00 €	34.999,99 €	71 €	84 €	96 €	109 €	118 €	131 €	139 €
5	35.000,00 €	37.999,99 €	86 €	101 €	115 €	131 €	142 €	157 €	167 €
6	38.000,00 €	40.999,99 €	100 €	118 €	134 €	152 €	165 €	183 €	195 €
7	41.000,00 €	43.999,99 €	114 €	134 €	153 €	174 €	188 €	209 €	222 €
8	44.000,00 €	46.999,99 €	128 €	151 €	173 €	195 €	212 €	235 €	250 €
9	47.000,00 €	49.999,99 €	142 €	168 €	192 €	217 €	235 €	260 €	278 €
10	50.000,00 €	52.999,99 €	157 €	184 €	211 €	238 €	259 €	286 €	306 €
11	53.000,00 €	55.999,99 €	171 €	201 €	230 €	260 €	282 €	312 €	333 €
12	56.000,00 €	59.999,99 €	185 €	217 €	249 €	282 €	306 €	338 €	361 €
13	60.000,00 €	69.999,99 €	199 €	234 €	268 €	303 €	329 €	364 €	389 €
14	70.000,00 €	79.999,99 €	213 €	251 €	287 €	325 €	352 €	390 €	417 €
15	80.000,00 €		242 €	284 €	325 €	364 €	397 €	431 €	463 €

Kindergartenbetreuung in Einrichtungen (§ 1 Absatz 2 Entgelttarif)						
4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	15 €	30 €

Schulkind- bzw. Hortbetreuung in Einrichtungen (§ 1 Absatz 3 Entgelttarif)		
2 Std.	3 Std.	4 Std.
0 €	15 €	30 €